

Entscheidung NetzDG0952022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der üblen Nachrede gem. § 186 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 02.12.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG- 3 Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 09.12.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 186 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt sind die Äußerungen einer Nutzerin, die diese im Rahmen eines kurzen, ca. 10-sekündigen Videoclips am 23.11.2022 auf der Internetplattform [...] veröffentlichte.

Dieses Video ist ohne Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

Es besteht aus der nacheinander erfolgenden optischen Wiedergabe insgesamt dreier Emails, die aus einer Korrespondenz der Nutzerin mit einer Mitarbeiterin des örtlichen Jugendamts stammen. Darin erhob sie gegenüber dem Jugendamt den Vorwurf, zwei junge Mütter – Frau L. R. und Frau J. R., wobei es sich bei letzterer um die ehemalige Nachbarin der Nutzerin handelt –, würden ihre minderjährigen Kinder vernachlässigen und Drogen konsumieren.

Wörtlich heißt es in den wiedergegebenen Emails unter anderem:

1. „Bezüglich J. R. möchte ich Sie wissen lassen, dass ich mehrere Male bei ihr zuhause war, während sie in Anwesenheit ihrer Kinder [...] in der Toilette verschwand, um Koks zu ziehen.“
2. „Der J. [Sohn der J. R.] zeigt mittlerweile die Folgen der [...] Vernachlässigung der Mutter, indem er straffällig wurde. Seine Mutter hat ihn anstelle aufzufangen und Orientierung zu geben, ins Heim abgeschoben. [...] Sie quält ihn und lässt ihn seit Jahren mit dem Wissen

leben, dass er keinen Vater hätte, oder redet ihm ein, dass dieser kein Interesse an ihm hat und vergiftet den Jungen.“

3. „L. R., 22 Jahre, hat 3 Mädchen, einmal Zwillinge, im Alter von 2 und 3 Jahren, wegen denen ich nachts nicht mehr ruhig schlafen kann, da ich einmal mitbekommen habe und beweisen kann, dass sie die Mädels am Wochenende alleine zuhause ohne Aufsicht ließ, um feiern zu gehen und zu konsumieren.“

Ergänzt wurden die wiedergegebenen Emails von der Nutzerin um einen kurzen Text, der u.a. das Hashtag #Kindeswohlgefährdung enthält.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die Voraussetzungen des § 186 StGB liegen vor. Die Äußerungen der Nutzerin sind damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Kein Verstoß gegen § 187 StGB (Verleumdung)

Die Beschwerdeführerin nennt § 187 StGB als mutmaßlich verletzte Norm.

Nach dieser Vorschrift macht sich strafbar, wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist.

a) Tatsachenäußerung

§ 187 StGB setzt, anders als der allgemeine Tatbestand des § 185 StGB, die Äußerung von Tatsachen voraus. Dies sind äußere Geschehnisse, Zustände und Verhältnisse, die Gegenstand sinnlicher Wahrnehmung sein können, aber auch innere Sachverhalte, soweit sie dem Beweis zugänglich sind. Tatsache ist demnach alles, was wahr oder falsch sein kann.

Vorliegend hat die Nutzerin mit der oben unter 1.) wörtlich wiedergegebenen Äußerung die Behauptung aufgestellt, J. R. konsumiere im Beisein ihrer Kinder Kokain. Ferner hat sie unter 2.) behauptet, diese habe ihren Sohn in ein Heim gegeben, anstatt sich um ihn zu kümmern und lasse ihn darüber hinaus im Glauben, sein Vater interessiere sich nicht für ihn. In Bezug auf L. R. äußerte

die Nutzerin unter 3) ebenfalls, dass diese Drogen konsumiere und dafür ihre Kinder unbeaufsichtigt zu Hause lasse.

Alle diese Behauptungen sind der Nachprüfbarkeit zugänglich, können sich als wahr oder falsch darstellen. Es handelt sich mithin um Tatsachenbehauptungen und nicht um reine Werturteile, die dem Tatbestand des § 187 StGB von vorneherein nicht unterfallen würden.

b) Eignung zur Ehrverletzung

Die behaupteten Tatsachen müssen bei der Kenntnisnahme durch Dritte geeignet sein, die betroffene Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Ein sachlicher Unterschied zwischen diesen beiden Varianten besteht nicht. Es kommt jedenfalls auf die Zuschreibung einer ehrenrührigen Tatsache an. Dies ist immer dann der Fall, wenn sie objektiv geeignet sind, das Opfer in der Meinung eines größeren, nicht geschlossenen Teiles der Bevölkerung als verachtenswert erscheinen zu lassen.

Die aufgestellte Tatsachenbehauptung, die beiden Betroffenen konsumierten Drogen, insbesondere Kokain, sind schon für sich genommen geeignet, sich abträglich auf deren Ansehen auszuwirken und sie in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Denn der Konsum „harter“ Drogen wird in der Bevölkerung regelmäßig negativ bewertet und zumindest von breiten Teilen der Bevölkerung auch als charakterliches Defizit empfunden. Dies gilt umso stärker, als dass die Nutzerin weiter behauptet, die Betroffenen würden ihren Drogenkonsum aus eigensüchtigen Motiven („feiern gehen“) dem Wohl ihrer Kinder überordnen und diese deshalb vernachlässigen. Bezüglich J. R. wird überdies der Eindruck erweckt, diese habe sich ihres Sohnes entledigt, indem sie in „ins Heim abgeschoben“ habe. Die damit insinuierte Verletzung ihrer elterlichen Fürsorgepflicht wird von weiten Teilen der Bevölkerung gleichsam als Versagen als Mutter betrachtet, woraus sich ebenfalls eine negative Bewertung der Betroffenen als Person ergibt.

Alle drei obenstehenden Äußerungen sind demnach geeignet, die Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Diese Eignung genügt. Dass die Verächtlichmachung tatsächlich eingetreten ist, setzt § 187 StGB (wie auch § 186 StGB) nicht voraus (Fischer, StGB, 61. Auflage, § 187 Rn. 3; § 186 Rn. 5).

c) In Beziehung auf einen anderen

Die Tatsache muss in Beziehung auf einen anderen behauptet werden, d.h. Beleidigter und Empfänger der Mitteilung dürfen nicht personengleich sein. Vorliegend hat die Nutzerin die ehrenrührigen Tatsachen nicht gegenüber den Müttern selbst, denen ein Fehlverhalten vorgeworfen wird, sondern gegenüber den [...] - Nutzern, die ihr Profil besuchen, mithin einem außenstehenden Personenkreis mitgeteilt.

d) Keine erwiesene Unwahrheit und fehlender Vorsatz

Allerdings muss die Unwahrheit der Äußerungen für eine Strafbarkeit wegen § 187 StGB feststehen. Dies gilt sowohl in objektiver Hinsicht als auch hinsichtlich des subjektiven Tatbestands, wie sich

bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift („wider besseres Wissen“) ergibt. Gelingt der Beweis nicht, kommt allein § 186 StGB in Betracht (Fischer, StGB, 61. Auflage, § 187 Rn. 2).

Anhand der vorliegend einzig möglichen und gebotenen Entscheidung nach Aktenlage ist es, anders als mitunter im gerichtlichen Verfahren, im Zuge dessen in der Hauptverhandlung die Betroffenen vernommen und Zeugen gehört werden können, nicht möglich, abschließend darüber zu befinden, ob die aufgestellten Behauptungen über den Drogenkonsum und die Vernachlässigung der Kinder wahr oder unwahr sind. Beides ist gleichermaßen möglich.

Die billigende Inkaufnahme der Nutzerin, dass die behaupteten Tatsachen möglicherweise unwahr sind, reicht gerade nicht. Erforderlich ist das sichere Wissen von der Unwahrheit der Tatsache. Bedingter Vorsatz reicht im Rahmen des § 187 StGB nur hinsichtlich der Eignung der Äußerung aus, nicht aber hinsichtlich ihres (Un-)Wahrheitsgehalts (Fischer, StGB, 61. Auflage, § 187 Rn. 4).

Demgemäß hat die Nutzerin nicht gegen den Straftatbestand des § 187 StGB (Verleumdung) verstoßen.

2. Verstoß gegen § 186 StGB (Üble Nachrede)

Es liegt jedoch ein rechtswidriger Verstoß gegen § 186 StGB vor.

Nach dieser Vorschrift macht sich der üblen Nachrede schuldig, wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist.

a) Ehrenrührige Tatsachenäußerung in Bezug auf einen anderen

Wie unter 1. a) bis c) dargestellt, hat die Nutzerin im Rahmen ihres Videoclips gegenüber den Besuchern ihres [...] -Profils in Beziehung auf die Frauen L. und J. R. Tatsachen behauptet, die geeignet sind, diese in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

b) Vorsatz

Die Nutzerin müsste hinsichtlich aller vorgenannten objektiven Tatbestandsmerkmale auch vorsätzlich gehandelt haben. Genügend ist der zumindest bedingte Vorsatz darauf, dass die behauptete Tatsache ehrenrührig ist und dass die Äußerung an eine dritte Person gelangt.

Es ist davon auszugehen, dass die Nutzerin wenigstens billigend in Kauf genommen hat, dass sich die Behauptungen auf das Ansehen der Betroffenen abträglich auswirken. Dafür sprechen deren namentliche Nennung, der Inhalt und die Form der aufgestellten Behauptungen („quält“, „vergiftet“, „#Kindeswohlgefährdung“, „#Faschismus“) sowie der Umstand, dass die Nutzerin zuvor bereits das Jugendamt wegen der den Betroffenen vorgeworfenen Verfehlungen kontaktiert hat. Wegen einer Verhaltensweise, die als untadelig empfunden wird, hätte die Einschaltung des Jugendamtes subjektiv keinen Sinn ergeben. Dass eine gegenüber dem Jugendamt kundgemachte (vorgebliche) Gefährdung des Kindeswohls aufgrund von Drogenkonsum auch von Dritten als ehrenrührig empfunden würde, musste sich der Nutzerin aufdrängen. Bei einem Posting auf dem öffentlichen

[..]-Kanal kann zudem ohne Weiteres von der Absicht ausgegangen werden, dass es der Nutzerin gerade darauf ankam, dass die Äußerungen an Dritte gelangten.

Auf die Unwahrheit der behaupteten Tatsachen muss sich der Vorsatz im Rahmen des § 186 StGB nicht beziehen. Es genügt, dass diese nicht erweislich wahr sind, wobei es sich um eine objektive Bedingung der Strafbarkeit handelt. Darin liegt der wesentliche Unterschied zum Tatbestand der Verleumdung.

c) Objektive Bedingung der Strafbarkeit: Nicht erweislich wahre Tatsache

Die Strafbarkeit wegen übler Nachrede entfällt nur dann, wenn die ehrenrührige Tatsache erweislich wahr ist. Dies ist hier nicht der Fall. Denn der Wahrheitsbeweis wurde nicht geführt. Wie bereits in den Ausführungen zu § 187 StGB dargestellt, ist es im Rahmen der beim Verfahren nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz allein gebotenen Entscheidung nach Aktenlage nicht möglich, abschließend darüber zu befinden, ob die aufgestellten Behauptungen über den Drogenkonsum und die Vernachlässigung der Kinder wahr oder unwahr sind. Beides ist gleichermaßen möglich. Verbleibende Zweifel gehen aufgrund der in § 186 StGB enthaltenen Beweislastumkehr zu Lasten des Täters (Fischer, StGB, 61. Auflage, § 186 Rn. 11).

d) Rechtswidrigkeit

Die Nutzerin handelte auch rechtswidrig. Insbesondere ist kein Fall des § 193 StGB gegeben. Nach dieser Vorschrift sind Äußerungen, die in Wahrnehmung berechtigter Interessen getätigt werden, nur dann strafbar, wenn sich das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. Nach überwiegender und zutreffender Auffassung handelt es sich dabei um einen besonderen Rechtfertigungsgrund für die Beleidigungstatbestände der §§ 185ff. StGB (vgl. BGH 18, 182).

Dessen Voraussetzungen liegen allerdings nicht vor. Man mag der Nutzerin zugutehalten, dass sie sich von der Sorge um das Wohlergehen minderjähriger Kinder zu den Äußerungen verleiten ließ. Allerdings handelt es sich dabei bereits nicht um ein „berechtigtes Interesse“ im Sinne der Norm, das eine Abwägung der widerstreitenden Rechtsgüter erforderlich machen würde. Der Täter muss, um sich auf § 193 StGB berufen zu können, nämlich grundsätzlich zu dem Zweck handeln, eigene Interessen zu wahren. Es muss sich um persönliche Belange des Täters handeln. Ausnahmen sind nur insoweit gerechtfertigt, als er ihnen so nahesteht, dass er sich billigerweise als ihr Verfechter verstehen darf. (vgl. Fischer, StGB, 61. Auflage, § 186 Rn. 11, 14). Dies kann für nahe Verwandte, enge Freunde oder von Berufs wegen mit der Interessenwahrnehmung betraute Personen gelten, nicht aber für die Kinder einer ehemaligen Nachbarin.

Soweit vor allem für Massenmedien auch allgemeine Interessen politischer, gesellschaftlicher oder weltanschaulicher Relevanz als Rechtfertigungsgrund greifen können, findet dies seine Rechtfertigung in deren hervorgehobener Stellung in einer demokratischen Gesellschaft und der damit verbundenen öffentlichen Aufgabe, die Allgemeinheit zu unterrichten oder Kritik zu üben (vgl. EGMR NJW 06, 1645 (1648f.); BVerfGE 10, 121). Diese besondere Bedeutung findet ihren Ausdruck unter anderem in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Eine Übertragung auf Privatpersonen scheidet

auch aus der Erwägung heraus, dass sich ansonsten jedermann zum Sachwalter fremder Interessen aufschwingen könnte, ohne den Selbstregulierungen einer freien Presse (Pressekodex, etc.) und den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur Verdachtsberichterstattung durch Medien unterworfen zu sein. Die Folge eines extensiven Verständnisses der berechtigten Interessen im Sinne des § 193 StGB wäre in vielen Fällen die Legitimierung einer Prangerwirkung für die Betroffenen.

e) Qualifikation, § 186 Hs. 2 StGB

Die Nutzerin hat, indem sie das Video ohne Zugangshürden für jedermann abrufbar auf ihrem Instagram-Profil hochgeladen hat, auch den Qualifikationstatbestand des § 186 Hs. 2 StGB erfüllt. Dieser ist unter anderem dann erfüllt, wenn die Tat öffentlich begangen ist. Bei Äußerungen in sozialen Netzwerken gelten die von der Rechtsprechung diesbezüglich für schriftliche Äußerungen entwickelten Grundsätze entsprechend. Demgemäß macht der Upload einer Äußerung auf einer Homepage, nichts anderes kann für einen Social Media-Kanal gelten, diese stets öffentlich, wenn der Zugang – wie vorliegend – für eine unkontrollierbare Vielzahl von Personen möglich ist.

3. Beleidigung, § 185 StGB

Eine etwaige Strafbarkeit wegen Beleidigung, § 185 StGB, tritt hinter dem einschlägigen § 186 StGB, der gerade die Behauptung von nicht erweislich wahren Tatsachen gegenüber Dritten mit einer erhöhten Strafandrohung sanktioniert, im Wege der Spezialität zurück.